

## ***Dokumentation des Strafprozesses – Deutschland Schlusslicht im internationalen Vergleich***

Das Bedürfnis nach mehr Dokumentation im Strafverfahren ist evident. Die viele Jahre währende Diskussion in Rechtspolitik und Literatur zeigen, dass sich etwas tun muss. Seit ca. 50 Jahren wird immer wieder darüber nachgedacht, die Dokumentation im Strafprozess zu verbessern. Zahlreiche Gesetzesinitiativen blieben erfolglos. Auch im jetzt vorliegenden Gesetzentwurf Modernisierung des Strafverfahrens findet die Dokumentation der Hauptverhandlung zum großen Bedauern des Deutschen Anwaltvereins keine Erwähnung.

Um erneut Schwung in die Diskussion zu bringen, hatte der Deutsche Anwaltverein am 06.09.2019 eine Veranstaltung zu dem Thema „Dokumentation der Hauptverhandlung“ durchgeführt, an der knapp hundert Personen, vor allem aus der Anwaltschaft, teilnahmen. Ebenfalls waren Vertreter der Richterschaft, Rechtspolitiker und Medien anwesend. Seitens des Bundesministeriums der Justiz nahm Ministerialdirektorin Frau Gabriele Niradzik teil.

In den Begrüßungsreden wurde seitens des Hauptgeschäftsführers des DAV, Herrn Philipp Wendt, sowie des Vorsitzenden des Strafrechtausschusses, Dr. Rainer Spatscheck, darauf hingewiesen, dass eine umfassende Dokumentation der Hauptverhandlung mit einer Video- und Tonaufzeichnung technisch heute möglich und für alle Verfahrensbeteiligten sinnvoll ist. Die Tatrichterinnen und Tatrichter können sich durch die vollständige Dokumentierung auf die Beweisaufnahme konzentrieren und müssen keine umfassenden handschriftlichen Mitschriften mehr anfertigen.

Auch der europäische Vergleich zeigt, dass Deutschland zusammen mit Griechenland und Belgien hinsichtlich der Dokumentation weit hinten steht. Hierüber hat Margarete von Galen, Strafverteidigerin in Berlin, in einem beeindruckenden internationalen Rechtsvergleich der EU hingewiesen. Technische Aufzeichnungen würden Ihrer Auffassung nach auch die deutsche Hauptverhandlung und den Prozess der Urteilsabsetzung in langen Verfahren ganz erheblich beschleunigen.

Prof. Dr. Andreas Mosbacher, Richter am BGH, berichtete über die Vorbehalte, die nach wie vor innerhalb der Richterschaft gegen eine Aufzeichnung bestehen. Seiner

Ansicht nach sei aber zumindest eine Audiodokumentation mit Transkription sehr sinnvoll. Die Verschriftung sei insbesondere für die Rechtsmittelmöglichkeit wichtig. Bei der Einführung einer Videoaufzeichnung käme man hingegen zu einer versteckten zweiten Tatsacheninstanz.

In einer von Dr. Stefan König, Strafverteidiger in Berlin, geleiteten, sich anschließenden lebhaften Diskussionsrunde, wurden – auch mit dem Publikum - weitere Argumente für und gegen die Dokumentation ausgetauscht. Im Ergebnis stand jedoch fest, dass aufgrund der fehlenden Dokumentation in Deutschland ein Rechtsstaatsdefizit im Strafprozess besteht. Die Einführung der Dokumentation kann auch dazu führen, das Vertrauen der Bürger in den Rechtsstaat zu stärken, denn ein verlässlich dokumentierter, auch später noch anhand von Videoaufzeichnungen überprüfbarer Strafprozess ist transparent, und Transparenz schafft Vertrauen.

Auch das BMJV sieht Handlungsbedarf hinsichtlich einer Reform des Strafprozesses und teilte mit, dass in einer Kommission zusammen mit Vertretern aus der Richter- und Anwaltschaft sowie der Länder über die Einführung von Tonband oder Videoaufzeichnung im Strafprozess nachgedacht werden soll.

Gez. Rechtsanwältin Tanja Brexl, Tanja (DAV) Geschäftsführerin Deutscher Anwaltverein, Dezernat Strafrecht